

Automatisierte Kriegsführung und christliche Ethik.

Bernhard Koch

Institut für Theologie und Frieden, Hamburg

„Der Krieg“ verfügt heute „über immer perfektere todbringende Mittel“, sagt Papst Franziskus in seiner Enzyklika „Laudato Si“, die vor wenigen Tagen erschienen ist.¹ Wenn diese todbringenden Mittel, die mit Fernsteuerung, Robotik, Automatisierung usw. arbeiten, in ethischer Hinsicht diskutiert werden, kommen unzählige sogenannte Bereichsethiken ins Spiel. Das Thema betrifft die Militärethik, die Technikethik, die Risikoethik, Fragen des *ius ad bellum*, Fragen des *ius in bello*, Fragen der Menschenrechte und nicht zuletzt die friedensethische Frage im engeren Sinne. Der Theologe kann und muss aus seiner Warte noch mehr dazu sagen.² Hier ist nur Raum für einige anfängliche Gedanken.³

„Todbringendes Mittel“ – auf diesen Aspekt möchte ich das erste Augenmerk lenken. Ich beginne daher mit einigen Überlegungen zu den sogenannten bewaffneten Drohnen⁴ – insbesondere zu sogenannten MALE-Drohnen⁵ – und komme dann erst auf die sogenannten „voll-automatisierten“ bzw. „autonomen“ Systeme zu sprechen.

1. Wie Albert Fuchs in der aktuellen Ausgabe der *pax_zeit* schreibt, sind seit Sommer 2012 „Planungen bekannt, auch die Bundeswehr mit bewaffnungsfähigen Drohnen auszurüsten“.⁶ Bereits für den Afghanistan-Einsatz waren Drohnensysteme von Israel geleast worden, die allerdings nur zur Aufklärung dienen. Insbesondere die amerikanischen Modelle Reaper und Predator sowie die Israelische Heron TP sind für eine Übergangszeit im Gespräch. Mittlerweile gibt es auch einen Auftrag zur Entwicklung einer sogenannten „europäischen Drohne“ (zusammen mit Frankreich und Italien), die auf jeden Fall auch bewaffnungsfähig sein wird. – Die Debatte wurde von denen, die diese bewaffneten Drohnensysteme für die Bundesluftwaffe wünschten, rhetorisch geschickt geführt, nämlich so, dass bewaffnete Drohnen als Instrumente zum Schutz der eigenen Soldatinnen und Soldaten dargestellt wurden. Wer sich kritisch zu den Anschaffungsplänen äußerte, kam dadurch in den Verdacht, er würde Bundeswehrsoldaten nicht die bestmögliche Ausrüstung zu ihrem Schutz gönnen.

Nun ist das Argument vom verbesserten Schutz ein zweischneidiges Schwert. Mehr Schutz an einer Stelle kann oft weniger Schutz an einer anderen bedeuten. Denn die Gegner von bewaffneten Drohnen sind ja gerade besorgt, dass mit diesen Waffensystemen mehr Menschen, insbesondere mehr Zivilisten, Opfer militärischer Gewalt werden könnten. Zum einen könnten sogenannte Drohnenpiloten, die von weit weg aus steuern und die Geschehnisse nur auf Bildschirmen wahrnehmen, leichter versucht sein, die „Wirkmittel“ – wie es heute so euphemistisch heißt –, also die Hellfire-Raketen beispielsweise, schneller zum Einsatz zu bringen. Das Wort von der „Joystick-Mentalität“ machte die Runde. – Man muss aber fairerweise sagen, dass ich bislang keine triftigen Belege dafür kenne, dass es eine solche Joystick-Mentalität bei den Drohnensteuerern gibt. Zunehmend wird sogar vorgebracht, dass Drohnenpiloten einem höheren Risiko für posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) ausgesetzt seien. Hier zu klaren Antworten zu kommen ist Aufgabe sorgfältiger empirischer Wissenschaft, nicht Sache der Ethik im eigentlichen Sinn.

Das andere Feld betrifft die Politik. Die Gegner bewaffneter Drohnen argumentieren, dass bei geringeren Risiken für die eigenen Soldatinnen und Soldaten die Politik leichter versucht sein könnte, überhaupt zu militärischen Mitteln bei der Konfliktlösung zu greifen. Denn getötete und verwundete Soldatinnen und Soldaten sind eine politische Bürde in demokratischen Staaten, und wenn

Soldatinnen und Soldaten weniger gefährdet sind, sinke die Hemmschwelle. Auch dieses Argument muss ich so stehen lassen; es hat eine durchaus nachvollziehbare Seite, aber andererseits hoffe ich natürlich auch auf eine wachsame Öffentlichkeit, die solche Effekte zu verhindern weiß.

Was ich sehr ernst nehme, ist ein weiteres Gebiet, auf dem Schutz durch die ferngesteuerten Waffensysteme verloren geht, nämlich das Feld des Humanitären Völkerrechts, dessen Grundidee es ja ist, Gewalt einzuhegen und dadurch Menschen, insbesondere Zivilisten, zu schützen. Zwei wichtige Einhegungsvorschriften zerrinnen richtiggehend unter den Fingern: Die Begrenzung des Kriegsgebiets und die Unterscheidung von Kombattanten und Zivilisten. Das wird gut deutlich an einem Fall von „Targeted Killing“, das die Vereinigten Staaten im Oktober 2010 an einem jungen deutschen Staatsbürger namens Bünyamin Erdogan durchgeführt haben. Weil es eben ein deutscher Staatsbürger war, hat der deutsche Generalbundesanwalt letztlich auch ermittelt in der Sache, schlussendlich aber die Ermittlungen eingestellt, weil er die Tötung für im Rahmen des Humanitären Völkerrechts rechtskonform hielt.⁷ – Es steht mir nicht zu, über diesen Einstellungsbeschluss ein rechtliches Urteil abzugeben, aber man muss zur Kenntnis nehmen, dass in ihm zwei Gesichtspunkte aufgegriffen wurden, die zwar häufig zur völkerrechtlichen Rechtfertigung von Drohnenangriffen der Vereinigten Staaten vorgebracht worden sind, die aber nicht ganz unter die ursprüngliche Idee des Humanitären Völkerrechts fallen: zum einen wurde ein kleiner Teil von Pakistan als Kriegsgebiet deklariert, zum anderen wurde Bünyamin ein kombattantengleicher Status zugeschrieben, obwohl er noch keinen Angriff auf irgend jemanden ausgeführt hatte, sondern offenbar nur vor Ort war, um zum Selbstmordattentäter ausgebildet zu werden. Es handelte sich bei ihm, so die offizielle Lesart, um einen Zivilisten, „der sich direkt an den Feindseligkeiten beteiligt“. Diese Formel war ursprünglich für anderes vorgesehen (nämlich für Zivilisten, die mit den regulären Streitkräften mitkämpften), und genau so verhält sich mit der Territorialbeschränkung: Stellen Sie sich vor, staatliche Gewalt würde dort, wo sie Schwierigkeiten der Durchsetzung hat (mein Beispiel ist hier oft die Situation in der Hamburger Hafenstraße in den 80iger Jahren), einfach auf kriegsrechtliches Legitimationsmuster ausweichen.

Ich bin hier etwas überschlällig, aber man muss das so sagen: Es ist nicht sicher, ob hier nicht das Recht eher so gebraucht wird, dass es das, was jetzt technisch möglich ist, nämlich die Drohnenangriffe legitimeren soll, und nicht umgekehrt, die Drohnenangriffe in einem rechtlichen Rahmen stattfinden. Das Recht scheint eher den Mög-

lichkeiten der Technik nachzufolgen, obwohl man hoffen würde, dass das Recht die Technik normiert. – Nochmals: Das ist eine sehr grobe Analyse aus der Vogelperspektive, aber ich glaube, dass es wichtig ist, dieses Problem anzusprechen. Alle feinsinnigen Analysen der Völkerrechtler – die auch wichtig und notwendig sind – stehen manchmal in der Gefahr, den Wald vor lauter Bäumen zu übersehen.⁸

Jedenfalls stehen wir heute – wie Barack Obama selber hervorgehoben hat⁹ – an einer Schwelle, an der wir das Völkerrecht der Zukunft gestalten müssen und damit den künftigen erlaubten Umgang mit diesen Techniken vorgeben. Gerade im Bereich des Humanitären Völkerrechts entwickeln sich die Normen derzeit vorrangig gewohnheitsrechtlich.¹⁰ Völkergewohnheitsrecht entsteht, wo Staatenpraxis und geäußerte Rechtsmeinung (*opinio juris*) zusammen kommen. Mir scheint es wichtig, dass Menschen wie Sie von pax christi genau in diesen Rechtsgestaltungsprozess ihr Ethos einbringen, weil vermittelt über Politik und Justiz dann auch eine Rechtsmeinung unseres Staates erkennbar werden kann, die ihrerseits wiederum völkerrechtlich relevant ist. Der bereits oben genannte Einstellungsbeschluss des Generalbundesanwalts im Fall des Bünyamin Erdogan gibt ja eine solche Rechtsauffassung wieder.

Aber ich sollte zur in der Argumentation beanspruchten „Schutzwirkung“ von ferngesteuerten Systemen zurückkommen: Ja, es gibt eine Wirkung, die wir für günstig halten, und das mit einigem Recht: Drohnenschläge sind gemeinhin präziser; es ist also möglich, genauer die Personen zu treffen, die man treffen will (und damit sogenannte Kollateralopfer besser zu vermeiden), und sie schützen die eigenen Streitkräfte, weil der Gewaltanwender der Gegengewalt doch geradezu prinzipiell entzogen ist. Walter Benjamin war wohl der erste, der in den 30iger Jahren des vergangenen Jahrhunderts Drohnen und Kamikazekämpfer einander gegenübergestellt hat: Die einen geben sich selbst ganz in den Gewaltakt hinein, die anderen entziehen sich der Gewalt total.¹¹ Diese Konstellation finden wir heute wieder, wie der von mir genannte Fall des Bünyamin Erdogan zeigt. Aber hier zeigt sich ein grundlegendes legitimatorisches Problem, das mich als philosophischen Ethiker umtreibt: Wenn man der gegnerischen Gewaltwirkung so entzogen ist, wie Drohnenpiloten es sind, was rechtfertigt dann den Gewaltakt gegen den Gegner? Im Grunde ist er gar kein Gegner mehr. – Natürlich wird mir gesagt: Aber es geht ja nicht nur um den Schutz des Drohnenpiloten, sondern um z.B. Konvoibegleitung und den Schutz der Soldatinnen und Soldaten im Konvoi. Aber dieser Schutz ist – genau besehen – Wirkung der Aufklärungsleistung der bewaffneten Drohne, weniger ihrer Bekämpfungsfähigkeiten.¹² Der Schutz resultiert meist schon daraus, dass man um einen Hinterhalt weiß

– und auch wenn es nicht besonders militärisch klingt: grundsätzlich könnte man dann auch den Rückzug antreten und wäre damit auch geschützt.

Es ist nicht meine Aufgabe, jede militärisch-operative Einzelentscheidung einem ethischen Gericht zu unterziehen, aber es schon wichtig, das ethische Problem zur Kenntnis zu nehmen: Entweder die Gewalt zielt darauf ab, eine Person zu strafen. Dann stellt sich aber die Frage, nach welchem Verfahren die Schuld und die Strafe eigentlich festgestellt worden ist. Hatte die ins Visier genommene Person beispielsweise die Möglichkeit, ihre Sicht der Dinge vorzutragen und sich zu verteidigen, wie wir das heute für gewöhnlich voraussetzen?¹³ Wohl kaum. Es geht also nicht um strafende Gewalt im herkömmlichen Sinn. Es scheint sich vielmehr um verteidigende Gewalt oder Gefahrenabwehr zu handeln. Aber verteidigende Gewalt ist nur zulässig, wenn die von einer Person ausgehende Bedrohung direkt und unmittelbar ist. Niemand darf heute schon eine Person angreifen, weil er glaubt, dass sie übermorgen einen Angriff auf ihn ausführen wird. Die Bedingungen der direkten und unmittelbaren Bedrohung sind aber bei Drohnen geradezu prinzipiell nicht mehr erfüllt – außer unter Umständen in bestimmten Fällen von Nothilfe.¹⁴

Nochmals in ethischer Fachterminologie ausgedrückt: Im Grunde haben wir es mit der klassischen Opposition teleologischer und deontologischer Argumentationsformen zu tun: Viele, die sich in der Debatte zu Wort melden, stellen einfach Effekte einander gegenüber: weniger Tote, mehr Kriege, weniger getötete Zivilisten, Ausweitung des Kriegsgebiets usw. Im Bereich einer solchen konsequentialistischen Sichtweise sind wir ganz auf Prognosen verwiesen. Ich kann vom heutigen Standpunkt aus nicht sagen, ob die ferngesteuerten Waffensysteme auf lange Sicht eher günstige oder eher ungünstige Wirkungen haben werden. Aber was ich sagen kann ist, dass es nicht ausreicht zu behaupten, mit Drohnen wird die Zahl der Toten und Verletzten sinken, denn es bleibt nach wie vor die Frage: Warum noch diese Toten, warum noch diese Verletzten? (Diese Frage bleibt jedenfalls für den, der ein grundsätzliches Tötungsverbot annimmt.)¹⁵

2. Damit komme ich zu einem Argument, dass in der deutschen Debatte als Argument der Drohnengegner am längsten überlebt hat: Es besagt, mit den bewaffneten Drohnen wird der Einstieg in eine Technik genommen, die schlussendlich bei vollautomatisierten Tötungsrobotern enden wird.¹⁶ Auch dieses Argument ist ja von der Form her nicht neu: Es ist ein sogenanntes Dammbrechargument („slippery-slope-argument“). Ein Dammbrechargument lebt natürlich davon, dass der Endzustand am Ende des rutschigen Abhangs etwas ist, was uns moralisch als ganz unakzeptabel erscheint, z. B. dass Präimplantationsdiag-

nostik, die bei der Bekämpfung von Chorea Huntington sinnvoll sein kann, letztlich zur Selektion der Augenfarbe noch gar nicht geborener Kinder genutzt wird. Was ist es also, was an den „autonomen Waffensystemen“ so unakzeptabel ist?

Gewöhnlich wird gesagt: Es darf eben nicht sein, dass solche Waffensysteme selber darüber entscheiden, wann und wen sie töten. – Bei solcher Rede ist man aber als Philosoph stark herausgefordert, denn zu sagen, ein Roboter oder eine Maschine „entscheidet“, ist streng genommen ziemlicher Unfug. Was es heißt, eine Entscheidung zu treffen, wissen wir aus unserer lebensweltlichen Erfahrung. Lassen Sie mich nur ein Moment an der Weise menschlichen Entscheidens herausgreifen: Zum Entscheiden ist immer ein Zeitverhältnis nötig, ein Ausgriff auf Zukunft. Entscheiden findet innerhalb eines Horizonts statt, mit Absichten, Zielsetzungen usw. Das hat ein Roboter, der einem zugegebenermaßen äußerst komplexen Programm folgt, nicht. Die Gefahr in der ganzen Debatte um künstliche Intelligenz besteht meines Erachtens darin, dass wir angefangen haben, die Prozesse von Maschinen mit Begriffen zu bezeichnen, die wir aus unseren lebensweltlichen Vollzügen kennen – eine Übertragung, die nur mit großen phänomenalen Verlusten möglich ist –, und dass wir dann anfangen, unser eigenes Handeln und Verhalten nach dem Modell der Maschine zu beschreiben und zu bewerten. Das betrifft insbesondere so gewöhnliche Ausdrücke wie „Erkennen“, „Entscheiden“, „Unterscheiden“, „Wollen“, „Mögen“ etc. Wir sprechen ja oft in dieser Art: „Der PC läuft jetzt seit sechs Stunden; anscheinend mag er nicht mehr.“ Aber was ist das für ein Mögen bei einem Computer? Was ist das für ein Erkennen oder Entscheiden? Und bleiben wir uns bewusst, dass wir unser Erkennen und Entscheiden nicht nach dem Muster des Computers verstehen dürfen?

So hat z. B. der amerikanische Philosoph John Searle aus meiner Sicht klar zeigen können, dass Menschen im Gegensatz zu Maschinen eben um die Bedeutung eines sprachlichen Ausdrucks wissen (jedenfalls latent) und nicht nur um seine funktionale Qualität im Ablauf eines Programms.¹⁷ Aber viele, die für sich einen moralphilosophischen Standpunkt in Anspruch nehmen, wissen heute auch nicht mehr, was sie mit diesem genuin menschlichen Zugang zur Wirklichkeit anfangen sollen und behandeln menschliches Handeln nach dem Muster von Programmfolgen. Der Utilitarismus – also die Idee, dass das Handeln immer auf größtmöglichen Nutzen auszurichten sei – ist nicht umsonst zum Legitimationsmuster für alle technologische Innovation geworden, weil er selbst ein technisches Denk- und Argumentationsmuster vorgibt.

Mein Anliegen ist es jedenfalls zu verdeutlichen, dass der größte Verlust an Menschlichkeit nicht in der Nutzung von

technischen Instrumenten liegt, sondern in der Reduktion des Menschen auf eine kalkulierende „Entscheidungsmaschine“. Gerade darin besteht eine Aufgabe für christlich und überhaupt religiös inspirierte politische Gruppen wie pax christi, wie mir scheint: Gegen den blanken Funktionalismus ein persönliches Ethos – das der Gewaltfreiheit – in die Entscheidungspraxis einzutragen.¹⁸

Wenn man aber einmal auf das skizzierte utilitaristische Argumentationsmuster eingeschwenkt ist – und wie wir gesehen haben, argumentieren heute Befürworter wie Gegner bewaffneter Drohnen mit vermeintlichen und realen Nutzenvor- oder Nutznachteilen –, dann ist im Grunde gar nicht verständlich, warum man eine besondere, prinzipiell anders gelagerte, Sorge vor den sogenannten „autonomen“ Systemen haben sollte. Denn im Modell nutzenorientierten Überlegens kann es durchaus sein, dass diese Waffentechniken in Zukunft Effekte hervorbringen, die wir summa summarum als günstige Effekte einstufen oder jedenfalls als Technologien, die günstigere Effekte haben als alle Vergleichstechnologien. Es kann natürlich auch sein, dass das nicht der Fall ist. Aber wir sind wieder im Bereich unsicherer Prognosen.

Freilich muss man zugeben, dass wir bei den sogenannten autonomen Systemen (ein Philosoph, der an den kantischen Sprachgebrauch gewohnt ist, kann den Ausdruck „Autonomie“ in diesem Zusammenhang schwer ertragen), in denen der „Operator“ nicht mehr „in“ oder „on the loop“ ist, sondern ganz „out of the loop“ einige Wirkungen noch nicht besonders gut abschätzen können, z. B. wissen wir nicht, was passiert, wenn zwei solcher Systeme miteinander interagieren und welche „Emergenzphänomene“ sich daraus entwickeln.¹⁹ Kann es z. B. dazu kommen, dass sich die Kommunikationsbahnen kreuzen und beide Roboterwaffensysteme wie wild losballern? Vielleicht kann das sein, aber der Utilitarist wird letztlich die Wahrscheinlichkeit, dass so etwas passiert, und die er eben abschätzen muss, in Beziehung setzen zum Nutzen des Einsatzes solcher Systeme und dessen Wahrscheinlichkeit. Vielleicht kommt er trotz zugegebener Risiken zum Ergebnis, dass die Risikoabwägung für den Einsatz solcher Systeme spricht. (So wie ja auch manche Autoren im Wissen um die Risiken der Kernenergie diese Energiegewinnungsform dennoch anderen Formen vorziehen.)

Mir scheint auch, dass es zu solchen vollautomatisierten Systemen kommen wird, denn die Drohnen unserer Tage haben ja eine Datensammel- und Berechnungsfähigkeit, die das, was wir als Menschen leisten können, weit übersteigt. Daher spielt es einfach keine Rolle mehr, ob man als Mensch noch in oder on the loop bleibt. – Ich mache das gerne am Beispiel von Schachcomputern deutlich. Wenn ich als Laienschachspieler gegen Magnus Carlsen

spielen soll, man mir aber anbietet, einen Schachcomputer zu Hilfe zu nehmen – was wird passieren? Zunächst werde ich also den jeweiligen Zug von Carlsen eingeben, und der Computer wird mir einen Zug vorschlagen. Ich bin also „in the loop“, weil ich selber ziehe. Aber ich werde ziehen, was mir der Computer vorschlägt, weil ich weiß, dass ich das, was der Computer berechnen kann, niemals selber berechnen könnte. Mit der Zeit werde ich also sagen: Soll doch der Computer ziehen, ich schaue zu, und wenn mir ein Zug nicht passt, dann stoppe ich ihn. Ich bin also „on the loop“. Aber warum sollte ich einen Zug stoppen? Der Computer hat „bessere Gründe“, so zu ziehen wie er es tut, als es meine Gründe sein könnten. (Denn im Berechnen der Überfülle von potentiellen Möglichkeiten bin ich ihm unterlegen.) Irgendwann werde ich also sagen: Da brauche ich nicht mehr dabei zu sitzen, soll doch der Schachcomputer gegen Magnus Carlsen spielen. Und dann bin ich „out of the loop“. Und zwar aus gutem Grund.

Mir scheint also ziemlich naheliegend, dass uns bloß wirkungsbezogenes Denken von der Nutzung sogenannter autonomer Waffensysteme nicht abhalten wird. Aber das ethische Grundproblem, das ich bei den bewaffneten Drohnen benannt habe, das haben wir hier natürlich auch: Was soll es denn rechtfertigen, dass mit solchen Geräten überhaupt Menschen getötet werden, wenn diese Menschen – so unsympathisch sie auch sein und so schlechte Absichten sie auch hegen mögen – doch gar keine Chance haben, etwas anderes als die Maschine mit ihrer Gewalt anzugreifen? Was rechtfertigt das Töten mit so einem Gerät? (Wie bereits gesagt: Vielleicht ist es in bestimmten Fällen eine gewisse Form von Nothilfe. Jedenfalls könnte da ein Legitimationsmuster sichtbar werden. Das will ich jetzt aber nicht weiterverfolgen, weil es in sehr schwierige, wiederum grundsätzliche Überlegungen führen müsste.²⁰ – Was jedenfalls schwierig geworden ist, ist zu sagen: „Ja, so ist eben Krieg. Da werden eben Menschen aufgrund von äußerlichen Dingen getötet, ohne dass von ihnen eine unmittelbare Bedrohung ausginge.“ Genau deshalb soll ja Krieg „nach Gottes Willen nicht sein“²¹. Und genau da entsteht ja die vorhin erwähnte Situation, dass das Kriegslgitimationsmuster vergangener Tage zu einer Blaupause für jedes Töten wird, wo immer es gerade opportun erscheint.)

In ethischer Hinsicht ist der Unterschied zwischen ferngesteuerten und sogenannten autonomen Waffensystemen also gar nicht so groß, weil es ja nicht um die Dinge qua Dinge geht, sondern darum, in welcher Weise mit ihnen gehandelt werden kann. (In empirischer Hinsicht ist der Unterschied natürlich enorm.) Gegenwärtige Kampagnen versteifen sich ganz auf das Verbot sogenannter autonomer Waffensysteme.²² Aber gerade wegen der oben angesprochenen anthropomorphen Metaphorik in den Ausdrü-

cken mit denen wir solche Systeme beschreiben, werden sich – so jedenfalls eine berechtigte Sorge – vermutlich keine wirklich empirisch griffigen Definitionen finden lassen, die diese Systeme klar abgrenzen. Dann werden sie also je nach Interessenlage doch entwickelt, und die jeweilige Definition wird in einem Sinn interpretiert, der dies jeweils ermöglicht.

Ich knüpfe noch einmal am Schachcomputerbeispiel an. Es zeigt ja, wie funktional leistungsfähig Computer für bestimmte Zwecke sein können. Mir erscheint es daher ziemlich unplausibel, dass bewaffnete MALE-Drohnen – wie sie jetzt in Deutschland und andernorts angeschafft werden sollen – nur zur Konvoibegleitung eingesetzt werden. Denn gerade die Kombination aus Datensammeln und mit Waffengewalt zuschlagen ist doch die große technische Stärke der bewaffneten Drohne. Deshalb sind „Targeted Killings“ nicht einfach eine verirrte und verfehlte Anwendungsweise der Vereinigten Staaten, sondern das, was Drohnen wirklich gut können (auch wenn ich zugebe, dass die Definition von „Targeted Killing“ natürlich nicht auf Drohnen alleine abstellt und solche gezielten Tötungen auch auf anderen Wegen möglich sind.²³)

Erst recht zu ihrer technischen Blüte gelangen bewaffnete Drohnen mit den sogenannten „Signature Strikes“, bei denen Personen auf der Basis eines aus der Luft aufgezeichneten Verhaltensmusters als Gefahrenquelle identifiziert und angegriffen werden.

Kurzum: Wenn man sagt, wir werden mit den großen bewaffneten MALE-Drohnen nur Konvoibegleitung machen, kommt mir das ein wenig vor, wie wenn jemand sagen würde, er hat sich ein iPhone® gekauft, will damit aber nur Telefonieren, weil er die Nutzung von sogenannten „Apps“ für unmoralisch hält.

3. Ich will zum Schluss einen weiteren wichtigen Aspekt ansprechen, der mit dem, was ich zu den bewaffneten Drohnen und mit dem, was ich zu den vollautomatisierten Systemen gesagt habe, zusammenhängt, nämlich die friedensethische Frage im engeren Sinn.²⁴ „Kriege werden ja um des Friedens willen geführt“, sagt schon der Heilige Augustinus in *De Civitate Dei* (XIX 12). Wir können den Satz vielleicht ausweiten und sagen: Militärische Gewalt wird um des Friedens willen angewendet. Jedenfalls wäre es ja ein ganz furchtbarer Zustand, wenn militärische Gewalt nicht den Frieden, sondern ihre eigene Perpetuierung zum Ziel hätte. Aber – und auch das zeigt uns ein Blick in die Tradition christlicher Friedensethik – Frieden ist nicht gleich Frieden. Es kommt schon darauf an, welcher Begriff des Friedens zur Grundlage gemacht wird. Es wäre jetzt eine viel zu anspruchsvolle Aufgabe, Ihnen positiv zu sagen, was als ein qualifizierter Frieden, der dem Menschen

angemessen ist, zu gelten hat. Aber ich kann sagen, was kein dem Menschen angemessener Frieden ist, und das ist die „Ruhe eines Kirchhofs“, wie ihn der Marquis de Posa in Schillers „Don Carlos“ Philipp II. entgegenhält:

„Sie wollen pflanzen für die Ewigkeit, Und säen Tod?
Ein so erzwungenes Werk wird seines Schöpfers Geist
nicht überdauern.“ (10. Auftritt)

Was rohe Technik und die von ihr ausgehenden Gewaltmittel können, ist Gegengewalt zum Erliegen bringen, Kontrolle herstellen, vielleicht äußere Ruhe schaffen. Wenn Sie sich vorstellen, Sie leben in einer Welt, in einem Gebiet, das permanent mit technischer Hilfe überwacht wird (z.B. durch Drohnen oder Flugautomaten) und in dem nicht konformes Verhalten oder Handeln sofort sanktioniert wird durch den Einsatz eines Gewaltmittels, dann wird das möglicherweise tatsächlich eine recht ruhige Gegend sein – jedenfalls dem äußeren Anschein nach. Der Friede, der da herrscht, ist jedoch ein erzwungener, aufgezwungener Friede, der Menschen nur von ihrer Außenseite – also ihrem äußerlichen Verhalten – her wahrnimmt. Wenn diese Menschen, die unter solchen Bedingungen ständiger Überwachung und Gewaltandrohung leben müssen, nicht gänzlich abgestumpft und selbst zu funktionalen Automaten geworden sind, wird es vermutlich in ihnen gären, und dem äußeren Frieden wird eine innere Kampfbereitschaft entgegenstehen, die jedem qualifizierten Friedensbegriff Hohn spricht. (Insbesondere den Friedensbegriffen der christlichen Tradition, die wie – Thomas von Aquin z.B. (S. Th. II II 29) – darauf Wert gelegt haben, dass zum wahren Frieden immer auch der Friede der Seele gehört.)

Wenn wir wollen, dass Menschen wirklich Recht befolgen und nicht einem Rechtsprogramm, einer Rechtssoftware, folgen, dann müssen wir sie von ihren menschlichen Eigenschaften her, mit ihrem Freiheitsbewusstsein und ihrer Fähigkeit, mit anderen Menschen mitzufühlen, durch andere Menschen beeindruckt zu werden, überzeugt zu werden, ernst nehmen. Und das heißt: Wir müssen ihnen die menschliche Begegnung ermöglichen. Jede Maschine, jeder Automat, spricht sein Gegenüber wieder nur als Maschine oder Automat an. Nur Menschen begegnen einander als Menschen. – Vermutlich lehnen viele unter Ihnen bei pax christi den militärischen Dienst als solchen oder die soldatische Betätigung als solche ab. Das ist hier nicht der Gegenstand des Überlegens. Aber man sollte wohl doch betonen: Bewaffnete Drohnen fernzusteuern ist keine soldatische Betätigung, und de facto wird sie hauptsächlich von Geheimdienstmitarbeitern und anderen Zivilisten durchgeführt. Wenn es schon militärische Einsätze geben soll (worüber man in der Tat trefflich streiten kann), dann bedarf es Soldatinnen und Soldaten als Menschen,

die menschliche Begegnung ermöglichen, weil nur so eine einigermaßen menschengemäße Befriedung möglich ist. Man muss also auch sehr genau überlegen, wo man Soldatinnen und Soldaten wirklich durch militärische Roboter oder ferngesteuerte Technologie ersetzen kann. Natürlich bedeutet das auch, dass dann, wenn Soldatinnen und Soldaten – „als Diener des Friedens“, wie in Anlehnung an „Gaudium et Spes“ oft gesagt wird²⁵ – eingesetzt werden, sie sich auch aussetzen müssen. Und dieses Aussetzen bedeutet nicht totalen Schutz, sondern häufig sogar hohes Risiko um Leib und Leben. Dafür verdienen Soldatinnen und Soldaten auch moralische Anerkennung.

Die Frage, wie weit solche Risiken gehen können, kann man in der Ethik nicht apriori entscheiden. Sicherlich muss es auch Grenzen des Risikos für die Soldatinnen und Soldaten geben.²⁶ Aber eine Strategie der kompletten Risikovermeidung durch Fernsteuerung und Automatisierung wird es nicht schaffen, zum Gewinnen von „hearts and minds“ zu führen – und sie wird auch von den Soldaten selbst als unbefriedigend empfunden. Etliche Bundeswehrsoldaten erzählen, dass die Frustration im Einsatz dann besonders groß ist, wenn sie mit vollverpanzerten Fahrzeugen nur noch langsam durch die Städte fahren, ohne jeglichen Kontakt zur Bevölkerung, einzig und allein als Demonstration, noch vor Ort zu sein, noch (äußere) Kontrolle auszuüben.

Hier beginnt die eigentliche normative Frage, über die wir uns verständigen müssen: Welche Risiken dürfen und können Soldatinnen und Soldaten überhaupt von sich abwälzen – auf die Technik, auf andere betroffene Personengruppen? Welche Risiken müssen sie übernehmen? Es wird in letzter Zeit oft argumentiert, dass der Staat alles dafür tun muss, dass den Soldatinnen und Soldaten Gefahren erspart bleiben. Das gebiete, so wird gesagt, der Menschenrechts- oder Grundrechtsschutz für die Soldatinnen und Soldaten selbst.²⁷ Das ist eine nachvollziehbare Argumentation, aber dann dürften Staaten vielleicht nicht einmal mehr Abkommen zum Kulturgüterschutz in bewaffneten Konflikten unterzeichnen, denn auch solche Abkommen können dazu führen, dass Soldatinnen und Soldaten größere Risiken auf sich nehmen müssen um bloß äußere Gegenstände zu schützen oder vor Zerstörung zu bewahren. Aber wir schützen diese äußeren Gegenstände (historische Gebäude, Kirchen, Moscheen) ja gerade deshalb, weil sich ihre Bedeutung nicht in ihrem äußeren Wert erschöpft.

Sie sehen jetzt selber wie sich die Fragen ausweiten und wie es in diesen Fragen um unser eigenes Selbstverständnis geht. Ich möchte daher mit einem letzten Literaturverweis schließen: Gertrud von LeForts „Die Letzte am Schafott“, eine Erzählung, die ja dann zum Libretto von

Poulencs „Dialogues des Carmelites“ um- und ausgearbeitet wurde. Es geht darin um das Schicksal der Karmelitininnen von Compiègne, die 1794 in Paris hingerichtet wurden. Die Erzählperson beschreibt ihren Widerwillen gegen die blanke todbringende Technik, die sich in der Guillotine ausdrückt, mit folgenden Worten (der Text ist ja formal als ein Brief an einen unbekanntenen Adressaten verfasst):

Man soll das Leben nicht durch die Maschine zermalmen! Indessen gerade dies ist ja das Symbol unseres Schicksals: ah, meine Liebe, die Maschine unterscheidet nichts, sie verantwortet nichts, ihr graust vor nichts, sie rührt nichts, sie stampft gleichmütig nieder, was man ihr bringt, das Edelste und Reinste wie das Verbrecherischste – wahrhaftig, die Maschine ist das würdige Organ des Chaos, gleichsam seine Krone, getragen von der Begeisterung einer seelenlosen Masse, für die es kein göttliches ‚Es werde!‘ mehr gibt, sondern nur noch das satanische ‚Man vernichte!‘.²⁸

Aber Sie kennen vielleicht die Schlusspointe dieser Novelle, auf die LeFort hier schon anspielt: Während eine nach der anderen der Karmelitininnen von Compiègne das Schafott besteigt, singen die Schwestern den Hymnus „Veni Creator Spiritus“. Denn in der Technik liegt keine Schöpfung mehr. Die Technik ist hier eine Technik des Vernichtens. Die Schöpfung kommt aus dem Geist, oder sie kommt nicht.

¹ Ezyklika „Laudato Si“ von Papst Franziskus. Über die Sorge für das gemeinsame Haus, 104. Online unter: http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2015/2015-06-18-Ezyklika-Laudato-si-DE.pdf (30.6.2015).

² Vgl. den Vortrag von Prof. Fernando Enns zu Beginn dieses Kongresses.

³ Dieser Vortrag wurde in ähnlicher Weise auch am 1. Juni 2015 auf Einladung des Instituts für Religion und Frieden in Wien gehalten. Ein Mitschnitt ist verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=h2oySA-FmAg> (30.6.2015). Ich hatte dankenswerter Weise mittlerweile häufig die Gelegenheit, mich mit Texten zu Wort zu melden, u. a. in <http://kreuz-und-quer.de/2015/01/19/bewaffnete-drohnen-und-ethik/> (30.6.2015).

⁴ UCAVs – Unmanned Combat Aerial Vehicles.

⁵ Medium Altitude, Long Endurance (MALE) mit mittlerer Flughöhe von 10 bis 15 km und einer kontinuierlichen maximalen Flugdauer von 24 bis 48 Stunden.

⁶ Albert Fuchs: Deutschlands manifeste Verwicklung. Zweiter Teil der Diskussion über die Automatisierung des Krieges. In: Pax_Zeit 2_2015, 8.

⁷ https://www.generalbundesanwalt.de/docs/drohneinsatz_vom_04oktober_2010_mir_ali_pakistan.pdf (11.6.2015).

⁸ Zu den Völkerrechtswissenschaftlern, die am deutlichsten gegen die Drohneinsätze der Vereinigten Staaten Stellung bezogen haben, gehört Mary Ellen O’Connell. Vgl. ihren Beitrag: Das Recht auf Leben in Krieg und Frieden. Eine Rechts- und Moralkritik des gezielten Tötens. In: Bernhard Koch (Hrsg.): Den Gegner schützen? Zu einer aktuellen Kontroverse in der Ethik des bewaffneten Konflikts, Baden-Baden 2014, 265-290. Und ihr Vortrag bei einer Tagung von Bündis 90/Die Grünen: <https://www.youtube.com/watch?v=WD9vdaAUW18> (30.6.2015).

⁹ Bei einer Rede an der National Defense University in Washington, D. C. am 23. Mai 2013 (<https://www.whitehouse.gov/the-press-office/2013/05/23/remarks-president-national-defense-university>).

¹⁰ Die Begleitung dieses Prozesses ist mittlerweile eine bedeutende Aufgabe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) geworden. Vgl. <https://www.icrc.org/eng/war-and-law/treaties-customary-law/customary-law/overview-customary-law.htm> (30.6.2015).

¹¹ Walter Benjamin: Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit, hrsg. v. Burkhardt Lindner (Walter Benjamin Werke und Nachlaß. Kritische Gesamtausgabe, Band 16), Berlin 2013.

¹² Die Heeresstreitkräfte der Bundeswehr verfügen bereits mit den kleineren Drohnen des Typs „Aladin“ und „Luna“ über leistungsfähige Drohnenaufklärung. Der Hersteller ist die Firma EMT in Penzberg: <http://www.emt-penzberg>.

de/home.html (30.6.2015). – Auch Aufklärung respektive Überwachung wirft ethische Probleme auf, aber diese stehen hier nicht im Vordergrund. Vgl. dazu: Zygmunt Bauman und David Lyon: Daten, Drohnen, Disziplin. Ein Gespräch über flüchtige Überwachung, Berlin 2013.

¹³ Vgl. z.B. ECHR (Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten) Art. 6 (http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf; 11.6.2015).

¹⁴ Dazu muss aber dann dort eine unmittelbare Bedrohung vorliegen, was im Fall von Bünyamin Erdogan auch nicht der Fall gewesen zu sein scheint. – Vgl. Alex Leveringhaus/Gilles Giacca: Robo-Wars. The Regulation of Robotic Weapons. Oxford Martin Policy Paper, Oxford 2014, 21.

¹⁵ Vgl. Bernhard Koch: Zur Debatte um den Einsatz von Drohnen. In: Stimmen der Zeit 11/2014, 779-782

¹⁶ Am auffälligsten wurde es vorgebracht in einem Papier der „Stiftung Wissenschaft und Politik“, einem Think Tank, der auf Politikberatung spezialisiert ist: Marcel Dickow/Hilmar Linnenkamp: Kampfdrohnen – Killing Drones. Ein Plädoyer gegen die fliegenden Automaten, SWP-Aktuell 75 (Dezember 2012) http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2012A75_dkw_ink.pdf (11.6.2015).

¹⁷ Im sogenannten Argument vom Chinesischen Zimmer. Vgl. Cole, David, „The Chinese Room Argument“, The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Summer 2014 Edition), Edward N. Zalta (ed.), URL = <<http://plato.stanford.edu/archives/sum2014/entries/chinese-room/>>.

¹⁸ Hören wir nochmals Papst Franziskus: „Das technokratische Paradigma ist nämlich heute so dominant geworden, dass es sehr schwierig ist, auf seine Mittel zu verzichten, und noch schwieriger, sie zu gebrauchen, ohne von ihrer Logik beherrscht zu werden.“ (Laudato Si' 108).

¹⁹ Auf diesen Punkt hat Niklas Schörnig bei mir immer wieder zur Recht insistiert. – Es handelt sich hierbei um ein sehr ernsthaftes Problem der Risikoethik, aber ich sehe, dass auch die Risikoethik hier in ihren Antworten nur begrenzt hilfreich ist – vor allem gegenüber Vertretern funktionalistischer oder utilitaristischer „Ethiken“. Vgl. Julian Nida-Rümelin/Johann Schulenburg: Risiko-beurteilung/Risikoethik. In: Armin Grunwald (Hrsg.): Handbuch Technikethik, Stuttgart 2013, 223-227.

²⁰ Z.B. in die Frage, ob die Bedingungen für Notwehr und Nothilfe die gleichen sind, und ob Nothilfe auch gegen das explizite Einverständnis des Opfers möglich wäre.

²¹ So die Formulierung des Ökumenischen Rats der Kirchen 1948.

²² Vgl. die Campaign to Stop Killer Robots (<http://www.stopkillerrobots.org/>).

²³ Zur Definition vgl. Nils Melzer: Targeted Killing in International Law, Oxford 2008, 3-5.

²⁴ Obwohl es natürlich zahlreiche weitere friedensethisch relevante Fragen gibt, wie sie von den beiden Bischöfen Dr. Ackermann und Dr. Overbeck in ihrer Gemeinsamen Erklärung vom 5. Februar 2013 betont wurden http://www.kmba.militaerseeleorge.bundeswehr.de/portal/a/kmba/lut/p/c4/JYVBCslwEET_KJu-iiVvm6UXRg16oXiRpl7KYbMp2qxc_3gRn4MHwGHhALrs3jU4psQtwh66nnf-Y5GFGDPzFborig5JN4lD8sJwK88BTZ8YtVCRITJHcZrETEkoFLOIZGNogM5WbWN-ru7L_VN96fT6eLlu7aQ_NFaYY9z-QWdzU/ (30.6.2015).

²⁵ Wörtlich heißt es in § 79: „Wer als Soldat im Dienst des Vaterlandes steht, betrachte sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei.“ http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19651207_gaudium-et-spes_ge.html (30.6.2015)

²⁶ Zur ethischen Debatte um die Risikoverteilung vgl. Jeff McMahan: Die gerechte Verteilung des Schadens zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten. In: Bernhard Koch (Hrsg.): Den Gegner schützen? Zu einer aktuellen Kontroverse in der Ethik des bewaffneten Konflikts, Baden-Baden 2014, 27-74; und: David Luban: Übernahme von Risiken und Schutz für die Truppe. In: Bernhard Koch (Hrsg.): Den Gegner schützen? Zu einer aktuellen Kontroverse in der Ethik des bewaffneten Konflikts, Baden-Baden 2014, 75-124.

²⁷ Z.B. Stefan Talmon: Die Pflicht zur Drohne. Die Menschenrechtskonvention verlangt: Deutschland muss seine Soldaten durch angemessene Ausrüstung schützen. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung 10. Juli 2014, Nr. 157, 7.

²⁸ Gertrud von Le Fort: Die Letzte am Schafott. Novelle, Stuttgart 1983, 2005 (Reclam), 71.